

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landespolizeiamt
Stabs- und Koordinierungsstelle
(m. d. B. um interne Steuerung und Steuerung
in den nachgeordneten Bereich)

Landeskriminalamt

Referate der Polizeiabteilung

Fachhochschule für Verwaltung
und Dienstleistung
Dekanat Polizei

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 421 - 12.04
Meine Nachricht vom: /

@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3171
Telefax: 0431 988-3104

13. Juni 2006

Altschriftgut der Behörden und Dienststellen der Polizei;

hier: Aussonderung, Anbietung gegenüber dem Landesarchiv und Vernichtung

1. Nach der für alle Landesbehörden geltenden Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung (AktenO), Gl.-Nr. 2014.3 (Amtsbl. Schl.-H. 1999, S. 260) und dem Landesarchivgesetz vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 444) müssen alle Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden und für die die im Einzelnen festgelegten Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, **ausgesondert**, dem **Landesarchiv** Schleswig-Holstein, Schleswig, zur Übernahme **angeboten** und nach Freigabe durch das Landesarchiv **vernichtet** werden.

Unterlagen im Sinne des Landesarchivgesetzes sind insbesondere Akten, Urkunden, Schriftstücke, Karten, Pläne, Karteien, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Informationsträger einschließlich der darauf befindlichen Informationen und der zu ihrer Ordnung, Nutzung und Auswertung erforderlichen Hilfsmittel. Nach § 6 Abs. 2 Landesarchivgesetz sind auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten dem Landesarchiv anzubieten, die gesperrt sind oder nach einer Rechtsvorschrift gelöscht werden müssten oder könnten oder die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.

2. Im Einvernehmen mit dem Landesarchiv wird hierzu für den Bereich der Landespolizei Folgendes bestimmt:
 - 2.1 **Generalakten** über die Vorbereitung und Herausgabe von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Polizeidienstvorschriften, Leitfäden, Runderlassen, Rundverfügungen des Innenministers und der sonstigen Behörden sowie der Dienststellen der Polizei werden nur von den federführenden Referaten der Polizeiabteilung, den Leiterinnen und Leitern der zugeordneten Ämter bzw. der Behörden der Polizei o-

der deren Beauftragten dem Landesarchiv zur Übernahme angeboten. Alle anderen Organisationseinheiten innerhalb der Landespolizei brauchen die in diesem Zusammenhang entstandenen Unterlagen dem Landesarchiv nicht anzubieten; diese Unterlagen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu vernichten.

- 2.2** **Unterlagen über größere Einsätze**, insbesondere Einsatzbefehle und Einsatzberichte und nachfolgende Dokumentationen und Auswertungen werden nur von den Behörden/Dienststellen der Polizei dem Landesarchiv zur Übernahme angeboten in deren Zuständigkeitsbereich der jeweilige Einsatz geführt wurde.
- 2.3** Durchschriften von **Ermittlungsvorgängen** im Rahmen von **Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren** brauchen dem Landesarchiv nicht angeboten zu werden. Die Originalvorgänge werden von den Staatsanwaltschaften bzw. den Bußgeldbehörden dem Landesarchiv angeboten. Das Landesarchiv verzichtet im Übrigen auf das Anbieten von Unterlagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen oder gebührenfreien Verwarnung aufgrund von Ordnungswidrigkeiten entstehen.
- 2.4** Kriminalakten werden - bis auf Weiteres - wie folgt an das Landesarchiv abgegeben:
- Die im Monat März eines jeden Jahres auszusondernden Akten, und zwar
- vom Landeskriminalamt nur Akten über Intensivtäter,
 - von den Kriminalpolizeistellen Husum, Lübeck und Pinneberg
 - nur Akten, die länger als fünf Jahre aufbewahrt worden sind,
 - keine Ersttäter.
- 2.5** Das Landeskriminalamt sendet jährlich fünf Jahre nach Herausgabe je ein Exemplar des **Landeskriminalblattes** an das Landesarchiv.
- 2.6** Altschriftgut über **einzelne Gefahren abwehrende Maßnahmen** der Polizei (abgesehen von Unterlagen nach Nr. 2.2) brauchen nur dann dem Landesarchiv angeboten zu werden, wenn die Unterlagen nicht im Original an die zuständige Ordnungsbehörde abgegeben wurden. Unterlagen im Zusammenhang mit **Ermittlungs-, Vollzugshilfe- und Amtshilfeersuchen** von Ordnungsbehörden und anderen Behörden brauchen dem Landesarchiv nicht angeboten zu werden.
- 2.7** **Dienst- und Tätigkeitsnachweise, Dienstbücher und Tagebücher** sind an das Landesarchiv nur auf dessen Anforderung abzugeben.
- 2.8** Das Landeskriminalamt bzw. die Polizeiabteilung senden an das Landesarchiv
- die jährliche Polizeiliche Kriminalstatistik.
- 2.9** Für Personalakten erfolgt eine besondere ergänzende Regelung.
- 2.10** Alle Behörden und Dienststellen der Polizei prüfen im Übrigen vor Vernichtung ihrer Unterlagen, ob diese aus polizeilicher Sicht als archivwürdig anzusehen sind und aus diesem Grunde dem Landesarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv ge-

mäß § 6 Abs. 5 Landesarchivgesetz zusätzlich zur Übernahme angeboten werden.

- 2.11** Für die hiernach verbleibenden auszusondernden Unterlagen im Sinne von Nummer 1 dieses Erlasses hat das Landesarchiv mir gegenüber den Bereich der Landespolizei gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 3 Landesarchivgesetz von der umfassenden Anbietungspflicht entbunden. Diese Unterlagen sind zu vernichten.
- 2.12** Die zentrale Aufbewahrung von Negativ-, Bild-, Dia-, Film- und Ton- sowie Textsammlungen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und der Aus- und Fortbildung der Polizei aufgrund besonderer Regelung wird durch diesen Erlass nicht berührt.
- 3.** Für das **Verfahren** des Anbieters und der Abgabe von Altschriftgut an das Landesarchiv Schleswig-Holstein (24837 Schleswig, Prinzenpalais, Tel. 04621/861800, Telefax: 04621/861801) verweise ich im Übrigen auf Anl. 3 der Aktenordnung. Das ausgesonderte Altschriftgut ist zunächst durch Übersendung eines Verzeichnisses anzubieten. Bis zu der Entscheidung des Landesarchivs über die Archivwürdigkeit und bis zur Übernahme der angebotenen Unterlagen dürfen diese für andere Zwecke nicht mehr genutzt werden.

4. Inkrafttreten/Gültigkeitsdauer

4.1 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 13. Juni 2006 in Kraft.

Der Erlass IV 410 a - 12.04 - vom 13. Mai 1996 wird zeitgleich aufgehoben.
